

TOP 32:

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 490/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung sollen mit Artikel 1 der Verordnung neue psychoaktive Substanzen in die Anlagen I und II des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen werden.

Damit sollen der Missbrauch dieser gesundheitsgefährdenden synthetischen Stoffe eingedämmt und die Strafverfolgung erleichtert werden.

Darüber hinaus sollen mit Artikel 2 die Regelungen zum Substitutionsregister angepasst werden, um geänderten Erfordernissen der praktischen Anwendung sowie dem Datenschutz Rechnung zu tragen.

Die Ziele des Substitutionsregisters sollen dadurch mit geringerem Aufwand und in besserer Qualität erreicht sowie die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs verbessert werden.

Das Substitutionsregister dient im Wesentlichen der frühestmöglichen Unterbindung von Mehrfachverschreibungen von Substitutionsmitteln durch verschiedene Ärzte für denselben Patienten sowie der Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen an eine suchtherapeutische Qualifikation der substituierenden Ärzte.

Ferner wird mit Artikel 2 für das Betäubungsmittel Lidexamfetamindimesilat eine Höchstverschreibungsmenge festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.